

## II. Zur allgemeinen Taxordnung von 1855.

- A. Bei den Depositengebühren Nr. 30 und 32 werden die Sätze  
 Nr. 30 b. 4 Pfennige für jeden baaren Thaler, auf 3 Pfennige,  
 Nr. 32 b. Die Gebühr für Niederlegung von Dokumenten au porteur von  
 4 Sgr. für 25 Thlr. auf 2 Sgr. 6 Pf.  
 herabgemindert.

- B. Von den Ansätzen

Nr. 55 Rechnungen

werden die Gebühren

- a. Nr. 2 von 1 Sgr. 3 Pf. für jedes monitum auf 1 Sgr. ;  
 b. Nr. 1. von 16 Sgr. bis 21 Sgr. für Abnahme einer Vormundschafts-  
 rechnung bei einem jährlichen Kupabwurf bis 50 Thlr. auf  
 10 Sgr. bis 16 Sgr. ;  
 c. bei einem jährlichen Kupabwurf bis 200 Thlr. von 21 Sgr. bis 1 Thlr.  
 auf 16 Sgr. bis 20 Sgr. herabgesetzt und erleiden die Gebühren  
 d. für Liberation z. dieselbe Abmilderung.  
 C. Die unter Nr. 101 für Desultiverkenntnisse I. und II. Instanz unter a. und b.  
 bestimmten

Minimalsätze von 1 Thlr. 12 Sgr. und 3 Thlr.

werden auf die Hälfte ermäßigt.

Alle übrigen Ansätze in den beiden betreffenden Taxordnungen, soweit sie nicht  
 speciell berührt sind, bleiben unverändert und tritt das gegenwärtige Gesetz sofort nach  
 der Publikation in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürst-  
 lichen Insignel.

So geschehen Schloß Dierstein, am 28. April 1866.

(L. S.)

**Heinrich LXVII.**

v. Garbou. v. Bretschneider. Dr. G. v. Beulwitz.